

## Satzung des Vereins „Cafe con Leche“

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Cafe con Leche“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Völklingen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung von Zwecken der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. von § 53 AO in der Region Santo Domingo in der Dominikanischen Republik

Die Satzungszwecke werden verwirklicht u.a.:

- durch Förderung von Aus- und Weiterbildungshilfen, insbesondere Kinder, Jugendlicher und sozial Schwacher;
- durch Förderung einer gesunden Ernährung sozial Schwacher, insbesondere Kinder;
- durch Förderung nicht politisch ausgerichteten internationalen Schüleraustauschs;
- durch die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen
- durch die Ausstattung von Kindergärten, Schulen und Waisenhäusern;
- durch die personelle Unterstützung von Kindergärten, Schulen, Waisenhäusern und medizinischen Einrichtungen;
- durch die Hilfeleistung in Fällen von Krankheit;
- durch die Bereitstellung von Kleidung, Unterkunft und Essen für sozial Schwache;
- durch die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine.

### § 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen). Der Austritt ist schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft weder ein Anrecht am Vereinsvermögen noch einen Anspruch auf Rückforderung gezahlter Beträge oder sonstiger freiwilliger Zuwendungen.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Zahlung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel für die Erfüllung des Zwecks erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld – oder Sachspenden.

Überschüsse in einem Rechnungsjahr sind auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen.

#### § 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

#### § 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Art der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem auf Wunsch von mindestens 25 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung

bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung; in diese Frist ist der Tag der Mitgliederversammlung einberechnet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten; das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- der Jahresbericht des Vorstandes;
- die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Rechnungsprüfer;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Änderung der Satzung;
- die Auflösung des Vereins.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese sind:

- der Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer und Kassenprüfer.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ende der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Der Vorstand hat den Mitgliedern in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die



Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerlichen Begünstigung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Völklingen, den